

Zur Fünftelregelung bei Kapitalleistungen der betrieblichen Altersversorgung über Pensionskassen, Direktversicherungen und Pensionsfonds

Anmerkungen zu den BFH-Urteilen v. 30.10.2025 – X R 25/23 und X R 28/23

Dr. André Briese*

Der BFH geht in zwei weitgehend inhaltsgleichen Urteilen v. 30.10.2025 – X R 25/23 (DStR 2026, 336) und X R 28/23 (NV, BeckRS 2025, 41242) davon aus, dass für Einmalzahlungen in den Durchführungswegen Pensionskasse, Direktversicherung und Pensionsfonds die Fünftelregelung für eine mehrjährige Vergütung nicht zu gewähren ist (§ 34 Abs. 1 iVm Abs. 2 Nr. 4 EStG). Dieser Rechtsprechung kommt in der Praxis zunehmend Bedeutung zu, sowohl hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Steuerpflichtigen als auch in der steuerlichen Auswirkung bei den einzelnen Steuerpflichtigen. Als Nebeneffekt wird sich die BFH-Rechtsprechung nachteilig auf die Akzeptanz der betrieblichen Altersversorgung (bAV) auswirken. Die beiden aktuellen BFH-Urteile sind kritisch zu würdigen.

I. Zum Sachverhalt

Im Verfahren X R 25/23¹ schloss der Arbeitgeber im Jahr 2005 eine Direktversicherung für den Arbeitnehmer ab. Der Arbeitnehmer nahm Entgeltumwandlung über 14 Jahre vor. Die betriebliche Altersversorgung (bAV) war in der Anwartschaftsphase steuerfrei (§ 3 Nr. 63 S. 1 EStG). Mit Erreichen der vertraglich vereinbarten Altersgrenze übte der Arbeitnehmer das ihm zustehende Kapitalwahlrecht aus, woraufhin im Streitjahr 2019 ein Betrag von 44.529 EUR von der Versicherung ausgezahlt wurde. Die Auszahlung war vollständig steuerpflichtig (§ 22 Nr. 5 S. 1 EStG).

Briese: Zur Fünftelregelung bei Kapitalleistungen der betrieblichen Altersversorgung über Pensionskassen, Direktversicherungen und Pensionsfonds (DStR 2026, 1094)

1095

Im Verfahren X R 28/23 schloss der Arbeitgeber im Jahr 2002 eine Pensionskassenversorgung ab. Der Arbeitnehmer nahm zehn Jahre lang steuerfreie Entgeltumwandlung vor (§ 3 Nr. 63 S. 1 EStG). Mit Eintritt des Versorgungsfalls im Jahr 2015 wählte der Arbeitnehmer die Auszahlvariante Einmalkapital (28.248 EUR), das nach § 22 Nr. 5 S. 1 EStG zu versteuern war.

II. Die BFH-Urteile v. 30.10.2025 – X R 25/23 und X R 28/23

Mit Urteilen v. 30.10.2025 verwehrte der BFH in beiden Fällen die Fünftelregelung für eine mehrjährige Vergütung in Gestalt des Versorgungskapitals (§ 34 Abs. 1 iVm Abs. 2 Nr. 4 EStG). Während das Kriterium der mehrjährigen Vergütung als erfüllt betrachtet wird², geht der X. Senat von einer fehlenden Außerordentlichkeit der zusammengeballt zufließenden

Versorgungsleistungen aus. Das Erfordernis der Außerordentlichkeit (Atypik) diene „als Korrektiv zur weiten Fassung des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG“³. Bereits zuvor war der X. Senat der Ansicht, dass eine restriktive Rechtsprechung geboten sei, die „der Einschränkung des eher weit geratenen Wortlauts des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG [dient]“⁴.

Für die fehlende Atypik spricht nach Ansicht des X. Senats indiziell die vorherige vertragliche Vereinbarung eines Kapitalwahlrechtes für den Arbeitnehmer.⁵ Ein solches Kapitalwahlrecht verschaffe dem Arbeitnehmer gesteigerte Dispositionsmöglichkeiten. Deshalb sei von einer Vergleichbarkeit der bAV mit einem Finanzprodukt auszugehen. Denn sowohl bei der bAV als auch beim Finanzprodukt müsse das Kapital nicht unbedingt für die Altersversorgung, sondern könne auch für Konsumzwecke genutzt werden, so der X. Senat.⁶

Schließlich stützt sich der X. Senat auf Umfragen zur Inanspruchnahme der Möglichkeit zur Kapitalisierung in der Praxis. Aus diesen Umfragen schließt der X. Senat, dass bestehende Kapitalwahlrechte nicht nur „in sehr seltenen und daher atypischen Einzelfällen ausgeübt würden“⁷, so dass die Fünftelregelung mangels Atypik der Kapitalisierungen im betreffenden Wirtschafts- und Lebensbereich der Altersversorgung zu verwehren sei.

III. Stellungnahme

1. Zur empirisch-statistischen Relevanz

a) Vergebliche Versuche der statistischen Auswertung

Der X. Senat war im Jahr 2020 der Auffassung, dass die Fünftelregelung für eine mehrjährige Vergütung im Bereich der bAV über die Durchführungswege Pensionskasse, Direktversicherung und Pensionsfonds dann zu gewähren sei, wenn die Kapitalisierung in diesem Bereich statistisch-empirisch als atypisch bezeichnet werden könne. Statistisch auszuwerten seien sämtliche Verträge, die im Zeitraum zwischen dem 1.1.2005 und gegenwärtig zu nachgelagert zu versteuernden Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen führten (§ 22 Nr. 5 S. 1 EStG).⁸ Welche statistische Häufigkeit dabei noch als atypisch bezeichnet werden könne, hat der X. Senat im Jahr 2020 nicht konkretisiert. In den aktuellen Entscheidungen aus dem Jahr 2025 macht der X. Senat jedoch klar, dass Kapitalisierungen nur „in sehr seltenen“ Fällen vorkommen dürften, um als „atypische Einzelfälle“ eingeordnet werden zu können.⁹

Im Nachgang zur BFH-Rechtsprechung aus dem Jahr 2020 hat das FG Köln¹⁰ den Versuch unternommen, eine solche statistische Auswertung anzustellen. Das FG Köln schrieb hierzu verschiedene Stellen an, wobei das gewünschte statistische Material nicht zur Verfügung gestellt werden konnte. Das FG Köln kam zu dem Ergebnis, dass die „eingeholten statistischen Daten letztlich allesamt unergiebig waren“¹¹. Auch das FG Münster¹² und das FG Thüringen¹³ haben keinerlei statistische Ergebnisse ermitteln können. Nach diesen vergeblichen Versuchen konnte man zu dem Ergebnis kommen, dass sich der statistisch-

empirische Ansatz des X. Senats „endgültig als unbrauchbar erwiesen“ habe, so zutreffend Kister.¹⁴

Diese Schlussfolgerung war jedoch verfrüht. Nunmehr recurriert der X. Senat auf die Versuche der Finanzgerichte, eine statische Auswertung zur Kapitalisierung im Bereich der zertifizierten, privaten Altersvorsorgeverträge (sog. Riesterrente) vorzunehmen. Auch bei Altersvorsorgeverträgen ging es vor Einführung von § 22 Nr. 5 S. 13 EStG ab dem VZ 2018 um die Anwendung der Fünftelregelung auf die Kapitalisierung von Kleinbetragsrenten nach § 93 Abs. 3 EStG in unmittelbarer Anwendung von § 34 Abs. 1 iVm Abs. 2 Nr. 4 EStG. Das FG Berlin-Brandenburg konnte zwar von keiner Institution statistische Daten erlangen, wandte sich jedoch auch direkt an mehrere Anbieter (offenbar Versicherungen und Banken) von privaten Altersvorsorgeverträgen. Nach Auskünften von drei Anbietern kam es bei einem Großteil der zertifizierten Altersvorsorgeverträge zu einer vollständigen oder teilweisen Kapitalisierung.¹⁵ Das FG Köln bezog sich auf diese drei Auskünfte gegenüber dem FG Berlin-Brandenburg und ging davon aus, dass diese als für die „Marktverhältnisse repräsentativ“ gelten können.¹⁶

In den aktuellen BFH-Entscheidungen v. 30.10.2025 zur Fünftelregelung bei Kapitalisierungen im Bereich der bAV über Pensionskassen, Direktversicherungen und Pensionsfonds werden diese Einschätzungen der Finanzgerichte zur Häufigkeit von vollständigen und teilweisen Kapitalisierungen bei zertifizierten, privaten Altersvorsorgeverträgen er-

Briese: Zur Fünftelregelung bei Kapitaleistungen der betrieblichen Altersversorgung über Pensionskassen, Direktversicherungen und Pensionsfonds(DStR 2026, 1094)

1096

wähnt.¹⁷ Der X. Senat macht sich dies für den Bereich der bAV zu Nutze:

„Die Ergebnisse deuten, auch wenn sie aufgrund des Fehlens entsprechender Datengrundlagen nicht den Kriterien genügen, die an repräsentative statistische Erhebungen zu stellen sind, jedenfalls in keiner Weise darauf hin, dass ein bestehendes Kapitalwahlrecht bei Altersvorsorgeprodukten, die mit demjenigen der Klägerin vergleichbar sind, nur in sehr seltenen und daher atypischen Einzelfällen ausgeübt würde.“¹⁸

Damit setzt sich der X. Senat in Widerspruch zu seiner früheren Rechtsprechung. Nach zwei Urteilen v. 6.5.2020 sollte der Bereich der zertifizierten Altersvorsorgeverträge und der Bereich der bAV als jeweilige Wirtschafts- und Lebensbereiche getrennt statistisch auszuwerten und zu beurteilen sein.¹⁹ Zwischen „zertifizierten Altersvorsorgeverträgen iSd § 82 EStG einerseits und der bAV andererseits“ sei zu differenzieren.²⁰ Da aber für den Bereich der bAV keinerlei Auswertungen vorlagen und der X. Senat an einer Art empirischen Atypik festhalten wollte, wurde in den Urteilen v. 30.10.2025 die vormalige Differenzierung ohne Begründung aufgegeben. Nunmehr wird von einem einheitlichen Wirtschafts- und Lebensbereich der Altersvorsorge ausgegangen. Im Ergebnis dienen die Aussagen von drei

Anbietern von zertifizierten, privaten Altersvorsorgeverträgen²¹ als Rechtfertigung dafür, dass (auch) im Bereich der bAV Kapitalisierungen nicht nur sehr selten vorkommen.²² Diese Aussage des X. Senats beruht aber nicht auf einer Datengrundlage, sondern auf einer subjektiven richterlichen Vermutung, die nicht Grundlage einer erheblichen steuerlichen Belastungsentscheidung sein kann.

b) Unerheblichkeit empirischer Befunde

Nicht nachvollziehbar ist die Vorgabe des X. Senats, dass eine statistische Auswertung der bAV „ab Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes – AltEinkG – am 1.1.2005“ vorzunehmen sei, wodurch „sämtliche“ Verträge, die § 3 Nr. 63 iVm § 22 Nr. 5 S. 1 EStG unterliegen, erfasst werden sollen.²³ Diese Normen wurden bereits mit dem Altersvermögensgesetz (AVmG) zum 1.1.2002 eingeführt.²⁴ Insbesondere vorzeitige Leistungsfälle der Invalidität oder Tod (§ 1 Abs. 1 S. 1 BetrAVG) traten auch bereits ab dem Jahr 2002 auf. Mit dem Versuch einer ab dem 1.1.2005 einsetzenden statistischen Auswertung lassen sich diese Fälle nicht lösen.²⁵

Aus grundsätzlichen Erwägungen und vor dem Hintergrund der unzureichenden Datengrundlage hätte der X. Senat die statistische Bezugnahme bei der Auslegung von § 34 Abs. 1 iVm Abs. 2 Nr. 4 EStG aufgeben sollen. Eine volkswirtschaftlich-statistische Atypik setzt die Norm nicht voraus. Es gilt der Grundsatz der Individualbesteuerung auch iRv § 34 Abs. 1 iVm Abs. 2 Nr. 4 EStG. Eine Art Atypik im Rahmen der Einkunftserzielung lässt sich insbes. im Bereich der Gewinneinkünfte und der Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) rechtfertigen, da dort andernfalls durch eine gesteuerte Rechnungsstellung ungerechtfertigte Steuervorteile erlangt werden könnten.²⁶ Insofern kann die einschränkende Auslegung von § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG bei den Gewinneinkünften auch auf den Rechtsgedanken des Missbrauchs von Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO) gestützt werden. Ein statistischer Bezug ist hierfür nicht notwendig.

Kapitalisierungen im Bereich der bAV dienen nicht als Gestaltungsmittel zur Erzielung von ungerechtfertigten Steuervorteilen. Versorgungsleistungen aus sämtlichen Durchführungswegen der bAV wurzeln im Arbeitsverhältnis und sind von Finanzprodukten strukturell zu unterscheiden (vgl. unter III.2.a)). Daher sind bei der Auslegung von § 34 Abs. 1 iVm Abs. 2 Nr. 4 EStG in allen Durchführungswegen der bAV die gleichen Kriterien anzuwenden. Einmal auszahlungen von Pensionskassen, Direktversicherungen und Pensionsfonds sind nach den gleichen Kriterien zu würdigen, wie solche aus den Durchführungswegen der Direktzusage und Unterstützungskasse, die zu Lohneinkünften nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG führen. Statistische Häufigkeiten spielen hierbei²⁷, so wie auch generell bei der Arbeitnehmerbesteuerung, keine Rolle, wie die Begünstigung von Jubiläumszahlungen²⁸ oder Aktienoptionen²⁹ durch die Fünftelregelung zeigt.

Statistische Untersuchungen bei Direktzusagen zeigen, dass sich die Ausübungswahrscheinlichkeiten bei Auszahlungsoptionen in etwa wie folgt verteilen: Rente (40 %), Kapital (35 %) und Auszahlplan (25 %).³⁰ Es erscheint plausibel, auch bei Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds von einer nennenswerten Kapitalisierungsrate auszugehen. Nach dem Subjektsteuerprinzip ist dieser empirische Befund jedoch unbeachtlich. Aus Sicht des Arbeitnehmers macht es bei der Ausübung eines ihm zustehenden Leistungsformwahlrechts aus einer mehrjährigen Vergütung (Versorgungsleistung) keinen Unterschied, in welchem Durchführungsweg dieses besteht (vgl. unter III.2.a)). Da bei Direktzusagen und Unterstützungskassen die Fünftelrege-

Briese: Zur Fünftelregelung bei Kapitalleistungen der betrieblichen Altersversorgung über Pensionskassen, Direktversicherungen und Pensionsfonds(DStR 2026, 1094)

1097

lung zu gewähren ist³¹, kann diese nicht aus Gründen einer (zweifelhaft fundierten) Atypik in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds versagt werden, nur weil eine andere Einkunftsart angesprochen wird (§ 22 Nr. 5 S. 1 EStG).

Entgegen dem X. Senat³² verstößt eine auf nachträglich durchgeführten statistischen Umfragen beruhende Gesetzesauslegung gegen das Bestimmtheitsgebot. Bereits der Gesetzgeber muss „um möglichst klare, bestimmte, exakt formulierte und in ihren Folgen vorhersehbare Normen bemüht sein“³³. Eine Rechtsprechung, die auf ex-post ermittelten empirischen Wahrscheinlichkeiten basiert und so über viele Jahre hinweg zunächst unklar ist, wird dem Postulat einer in den Folgen vorhersehbaren Steuerbelastung nicht gerecht. Diese Anforderung gilt auch für die Auslegung von Steuerbegünstigungsnormen.

Die Vorhersehbarkeit und Kalkulierbarkeit der Anwendung von Steuernormen gilt im besonderen Maße für die bAV und die Anwendung von § 34 Abs. 1 iVm Abs. 2 Nr. 4 EStG. Versorgungsleistungen, die der Absicherung des Lebensstandards im Alter dienen, beruhen auf einem jahre- oder jahrzehntelangen Erdiene durch den Arbeitnehmer. Diesem Versorgungszweck dienen auch einmalige Versorgungsleistungen.³⁴ Aus dem geballten Zufluss von relativ hohen Alterseinkünften resultieren große Progressionseffekte und damit Steuerwirkungen iRv § 34 Abs. 1 iVm Abs. 2 Nr. 4 EStG, die bei Nichtgewährung der Fünftelregelung zu Lasten des Alterskapitals und damit der Absicherung der Arbeitnehmer im Alter gehen.

2. Gleichbehandlung aller Durchführungswege der bAV

a) Arbeitsrechtliche Ausgangslage und Strukturunterschiede zu Finanzprodukten

Der X. Senat geht davon aus, dass aufgrund eines dem Arbeitnehmer zustehenden Kapitalwahlrechts in den Durchführungswegen Pensionskasse, Direktversicherung und Pensionsfonds dem Arbeitnehmer eine gesteigerte Dispositionsmöglichkeit zukomme. Aus diesem Grund sei eine Vergleichbarkeit dieser bAV mit einem Finanzprodukt gegeben, bei welchem es zu einer Zweckverfehlung der Altersversorgung durch (ggf. vorzeitige) Einmalauszahlung kommen könne. Die bAV über die Durchführungswege Pensionskasse

oder Direktversicherung wird vom X. Senat ausdrücklich als „Finanzprodukt“ qualifiziert, dass lediglich „formal der zweiten Schicht [der Altersversorgung] zugeordnet“ wird.³⁵ Mit dieser Wertung verkennt der X. Senat jedoch die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen der bAV sowie die Strukturunterschiede zwischen der bAV und einem Finanzprodukt. Ohne tragfähige Begründung und damit willkürlich löst der X. Senat die bAV über Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen aus der 2. Schicht der Altersversorgung und weist sie materiellrechtlich der 3. Schicht der Finanzprodukte zu.

In den beiden BFH-Urteilen v. 30.10.2025 haben die Arbeitnehmer Entgeltumwandlung betrieben. Arbeitnehmer haben einen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung. Hierfür kann der Durchführungsweg der Direktzusage oder der Unterstützungskasse einvernehmlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart werden. Einseitig kann der Arbeitgeber die Pensionskasse, den Pensionsfonds, die Direktversicherung oder das Sozialpartnermodell festlegen. Geschieht dies alles nicht, kann der Arbeitnehmer eine Direktversicherung verlangen (§ 1a Abs. 1 S. 3 BetrAVG). Bietet der Arbeitgeber Entgeltumwandlung (wie in den beiden Streitfällen) über eine Direktversicherung oder eine Pensionskasse an, „muss“ dieser Durchführungsweg gewählt werden.³⁶ Andernfalls muss der Arbeitnehmer auf seinen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung verzichten.³⁷ Auch bei der arbeitgeberfinanzierten bAV bestimmt der Arbeitgeber den Durchführungsweg sowie die Versorgungsbedingungen in dem durch das BetrAVG vorgegebenen Rahmen. Im Vergleich mit einer Direktzusage oder Unterstützungskassenzusage haben Arbeitnehmer bei einer Versorgungszusage über eine Pensionskasse, Direktversicherung oder einem Pensionsfonds keine gesteigerten Dispositionsmöglichkeiten.

Ein Leistungsformwahlrecht des Arbeitnehmers (Kapital anstatt Rente) ist in der Versorgungszusage zu verankern (Valutaverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer). Dies gilt für alle Durchführungswege.³⁸ Auch diesbezüglich haben Arbeitnehmer bei einer Versorgung über Pensionskassen, Direktversicherungen und Pensionsfonds keine gesteigerten Dispositionsbefugnisse im Vergleich zu den Durchführungswegen Direktzusage und Unterstützungskasse. Bei den externen Durchführungswegen ist der Arbeitgeber subsidiär einstandspflichtig hinsichtlich der versprochenen Versorgungsleistungen (§ 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG). Der Veranlassungszusammenhang der Versorgungsleistung mit dem Dienstverhältnis ist durch eine Beitragszahlung des Arbeitgebers an den externen Versorgungsträger (Deckungsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Versorgungsträger) nicht gelöst. Über Anwartschaften der bAV kann der Arbeitnehmer wirtschaftlich nicht verfügen, zB durch Beleihung, Abtretung oder Rückkauf. Die bAV (2. Schicht der Altersversorgung) weist strukturelle Unterschiede zur privaten Vorsorge auf (3. Schicht der Altersversorgung). Aus diesen Gründen kommt es auch bei Versorgung über Pensionskassen, Direktversicherungen und Pensionsfonds nicht zu einem vorgelagerten Lohnzufluss in

Gestalt von Finanzierungsbeiträgen des Arbeitgebers. Die dem entgegenstehende Rechtsprechung³⁹ und die mit dem JStG 2007 „klarstellend“⁴⁰ eingeführte Norm des § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EStG lassen sich nicht rechtfertigen.⁴¹

Briese: Zur Fünftelregelung bei Kapitalleistungen der betrieblichen Altersversorgung über Pensionskassen, Direktversicherungen und Pensionsfonds(DStR 2026, 1094)

1098

Die vom X. Senat vorgenommene Gleichstellung der bAV mit einem Finanzprodukt⁴² ist aufgrund der aufgezeigten arbeitsrechtlichen Ausgangslage der bAV und der Strukturunterschiede zwischen der bAV und Finanzprodukten nicht gerechtfertigt. Das zeigt sich auch bei einem Wechsel des Durchführungsweges von einer Direktzusage in einen Pensionsfonds (§ 4e Abs. 3 iVm § 3 Nr. 66 EStG), bei dem sich die bAV strukturell nicht in eine Art Finanzprodukt wandelt (bzw. bei einer etwaigen Rückübertragung vom Pensionsfonds auf das Trägerunternehmen sich vom Finanzprodukt zur bAV in Gestalt der Direktzusage zurückverwandelt). Entsprechendes gilt, falls der externe Versorgungsträger in den Durchführungswegen Pensionskasse, Pensionsfonds oder Direktversicherung nicht leistet und der Arbeitgeber aufgrund der subsidiären Einstandspflicht die Versorgungsleistungen unmittelbar erbringt (§ 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG). Auch hier kommt es nicht zu einem Wandel von einer Art Finanzprodukt zur bAV (Direktzusage). Die arbeitsrechtliche Versorgungszusage bleibt von diesen Wechseln der vom Gesetzgeber gewählten Einkunftsarten (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bzw. § 22 Nr. 5 S. 1 EStG) unberührt.

b) Verfassungsrechtliche Würdigung

Entgegen dem X. Senat bilden nicht die Durchführungswege der Pensionskasse, Direktversicherung und des Pensionsfonds (2. Schicht der Altersversorgung) zusammen mit Finanzprodukten der 3. Schicht der Altersversorgung einen einheitlichen Wirtschafts- und Lebensbereich ab. Der X. Senat verkennt, dass auch bei arbeitnehmerseitigen Kapitalwahlrechten in den Durchführungswegen der Direktzusage und Unterstützungskasse der Arbeitnehmer „vollkommen frei“⁴³ in der Entscheidung ist, Renten- oder Kapitalleistungen zu wählen. Dennoch wird in diesen Fällen die Fünftelregelung für Einmalzahlungen ohne Erfordernis einer statistisch-empirischen Atypik oder dem Vergleich mit einem Finanzprodukt gewährt.⁴⁴ Entgegen dem X. Senat handelt es sich dabei nicht um „ganz andere Lebenssachverhalte“⁴⁵, sondern um den gleichen Sachverhalt der Leistung eines einmaligen Versorgungskapitals im Rahmen der bAV nach Ausübung eines Kapitalwahlrechtes durch den Arbeitnehmer. Da sich die Dispositionsfreiheit bei den einzelnen Durchführungswegen der bAV nicht unterscheidet, kann die Dispositionsbefugnis – entgegen dem X. Senat⁴⁶ – nicht als Differenzierungskriterium zur (Nicht-)Gewährung der Fünftelregelung dienen.

Aufgrund der unter II.2.a) dargestellten arbeitsrechtlichen Ausgangslage und strukturellen Vergleichbarkeit bilden sämtliche Durchführungswege der bAV (2. Schicht der Altersversorgung) den maßgeblichen einheitlichen Wirtschafts- und Lebensbereich. Der

gleichheitsrechtlichen Prüfung zur Gewährung der Fünftelregelung ist das Vergleichspaar „Direktzusage/Unterstützungskasse“ auf der einen Seite und „Direktversicherung/Pensionskasse/Pensionsfonds“ auf der anderen Seite zu Grunde zu legen. Betriebliche Versorgungsleistungen werden nachgelagert besteuert: aus der Direktzusage und der Unterstützungskasse als Lohneinkünfte (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG) sowie aus Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 S. 1 insbes. iVm § 3 Nr. 63 EStG). Ob die nachgelagerte Besteuerung auf einer Nichtsteuerbarkeit oder Steuerfreistellung in der Anwartschaftsphase beruht, ist verfassungsrechtlich ohne Relevanz.⁴⁷ Unerheblich ist auch die formale Unterscheidung der Einkunftsarten.⁴⁸

In den Durchführungswegen der Direktzusage und Unterstützungskasse unterliegt ein aufgrund eines Arbeitnehmerwahlrechtes beanspruchtes Einmalkapital der Fünftelregelung für eine mehrjährige Vergütung (§ 34 Abs. 1 iVm Abs. 2 Nr. 4 EStG). Bei Lohneinkünften (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG) wird keine Atypik vorausgesetzt.⁴⁹ In den Durchführungswegen Pensionskasse, Direktversicherung und Pensionsfonds (§ 22 Nr. 5 S. 1 EStG) wird die Fünftelregelung mangels Atypik durch den X. Senat verwehrt.⁵⁰ In materieller Hinsicht kann bei bAV-Leistungen in allen Durchführungswegen von „nachträglichen Einkünften nichtselbständig Tätiger mit Versorgungsanwartschaften“ gesprochen werden.⁵¹ Trotz Zuordnung der bAV-Leistung zu den Einkünften nach § 22 Nr. 5 S. 1 EStG handelt es sich um eine mehrjährig erdiente Vergütung, die aus dem Dienstverhältnis stammt (vgl. unter III.3.a)).⁵² Maßgeblich ist, welche Steuerbelastung die Einkünfte aus den verschiedenen Durchführungswegen zu tragen haben. Hierzu zählen nicht nur einkunftsspezifische Belastungs- oder Entlastungsnormen, sondern auch der „Verbund mit anderen Normen des Einkommensteuerrechts“⁵³.

Als eine steuerbegünstigende Verbundnorm lässt sich die einkünfteneutral formulierte Fünftelregelung auffassen (§ 34 Abs. 1 iVm Abs. 2 Nr. 4 EStG). Die Fünftelregelung trifft bei bAV-Leistungen auf Alterssicherungsleistungen. Es ist gleichheitsrechtlich relevant, „wenn der Gesetzgeber Vergünstigungseffekte bezweckt oder bewirkt, die in spezifischer Weise die Alterssicherung betreffen. Solche vergünstigenden Regelungen [...] unterliegen dem Gebot gleichmäßiger Berücksichtigung bei allen Einkünftebeziehern.“⁵⁴ Es ist daher gleichheitsrechtlich geboten, die Fünftelregelung auch auf Leistungen externer Versorgungsträger iSv § 22 Nr. 5 S. 1 EStG anzuwenden. Hierdurch verwirklicht sich

Briese: Zur Fünftelregelung bei Kapitaleistungen der betrieblichen Altersversorgung über Pensionskassen, Direktversicherungen und Pensionsfonds(DStR 2026, 1094)

1099

der Normzweck von § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG der Milderung des Progressionseffektes bei mehrjährigen Vergütungen.⁵⁵

Der X. Senat behauptet zwar, er unterscheide bei der Gewährung der Fünftelregelung nicht anhand der formalen Einkunftsarten.⁵⁶ Tatsächlich ist dies jedoch der Fall. Eine vom X. Senat angeführte „bereichsspezifische Typisierung und Vereinfachung“⁵⁷ rechtfertigt die Ungleichbehandlung der verschiedenen Durchführungswege der bAV nicht.

Steuerpflichtige erhalten in der Regel nur einmal im Erwerbsleben relativ hohe, kapitalisierte Versorgungsleistungen der bAV zur Absicherung des Lebensstandards im Alter. Es geht nicht um in steuerlichen Massenverfahren auftretende verwaltungspraktische Gesichtspunkte, sondern um Einzelfallgerechtigkeit. Der Gesetzgeber darf typisieren und „bestimmte in wesentlichen Elementen gleich geartete Lebenssachverhalte normativ zusammenzufassen“, es muss also „realitätsgerecht der typische Fall als Maßstab [zugrunde gelegt werden]“⁵⁸.

§ 34 Abs. 1 iVm Abs. 2 Nr. 4 EStG ist einkünfteneutral formuliert. Der X. Senat ist nicht gezwungen, die Fünftelregelung deshalb zu verwehren, weil Auszahlungen aus Pensionskassen, Direktversicherungen und Pensionsfonds den sonstigen Einkünften zugewiesen werden. Eine realitätsgerechte Typisierung bei der Auslegung von § 34 Abs. 1 iVm Abs. 2 Nr. 4 EStG fasst nicht die bAV über Pensionskassen, Direktversicherungen und Pensionsfonds mit einem Finanzprodukt als einheitlich zu würdigenden Wirtschafts- und Lebensbereich zusammen, sondern alle Durchführungswege der bAV innerhalb der 2. Schicht der Altersversorgung.

Auch dem Gesetzgeber stünde es gleichheitsrechtlich nicht zu, bestimmte Lebenssachverhalte allein durch Zuweisung zu einer bestimmten Einkunftsart (hier § 22 Nr. 5 S. 1 EStG) von der Fünftelregelung „abzuschneiden“. Anders gewendet: hätte der Gesetzgeber die Auszahlungen von Pensionskassen, Direktversicherungen und Pensionsfonds den Lohneinkünften (§ 19 EStG) zugeordnet, wo sie steuersystematisch hingehören, da Finanzierungsbeiträge des Arbeitgebers keinen vorgelagerten Lohnzufluss bewirken⁵⁹, wäre die restriktive, auf Atypik basierende Rechtsprechung des X. Senates von vornherein obsolet. Diese Überlegung verdeutlicht die verfassungswidrige Ungleichbehandlung von bAV-Leistungen durch den X. Senat.

Sämtliche Durchführungswege der bAV bilden einen einheitlichen Wirtschafts- und Lebensbereich (vgl. unter III.2.a)). Die Fünftelregelung (§ 34 Abs. 1 iVm Abs. 2 Nr. 4 EStG) ist nicht wortlauteinschränkend, sondern gemäß ihrem Wortlaut einkünfteneutral und damit gleichheitskonform in allen Durchführungswegen der bAV anzuwenden. Eine Gesetzesauslegung im Wege der teleologischen Reduktion ist verfassungsrechtlich geboten, wenn die „auszulegende Vorschrift auf einen Teil der vom Wortlaut erfassten Fälle nicht angewandt werden soll, weil Sinn und Zweck der Norm, ihre Entstehungsgeschichte und der Gesamtzusammenhang der einschlägigen Regelungen gegen eine uneingeschränkte Anwendung sprechen“⁶⁰.

Wortlaut, Sinn und Zweck der Norm sowie der systematische Gesamtzusammenhang im EStG gebieten eine Gleichbehandlung der bAV-Leistungen unabhängig vom Durchführungsweg iRv § 34 Abs. 1 iVm Abs. 2 Nr. 4 EStG. Durch die restriktive Rechtsprechung des X. Senats werden dagegen „Rechtspositionen verkürzt, die der Gesetzgeber unter Konkretisierung allgemeiner verfassungsrechtlicher Prinzipien gewährt hat“⁶¹. Der X. Senat setzt sich lediglich für bestimmte Durchführungswege der bAV über den einkünfteutralen Wortlaut von § 34 Abs. 1 iVm Abs. 2 Nr. 4 EStG hinweg, um einem vermuteten Ziel des Gesetzgebers einer Atypik Wirkung zu verschaffen.⁶² Eine solche Rechtsprechung verlässt die Grenzen zulässiger richterlicher Rechtsfortbildung, die bei einer „Verschlechterung der rechtlichen Situation des Einzelnen enger gesteckt“ sind.⁶³ Dementsprechend dürfen „Steuerbegünstigungsvorschriften nicht in verfassungswidriger Weise einengend ausgelegt werden“⁶⁴. Entgegen dem X. Senat lassen sich die nachteiligen Steuerwirkungen aus der Nichtgewährung der Fünftelregelung nicht dadurch rechtfertigen, dass diese Steuerbelastungen auf der freien Disposition des Arbeitnehmers beruhen und sie daher vermeidbar wären, wenn eine Rentenzahlung gewählt wird.⁶⁵ Eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Durchführungswege der bAV lässt sich hierdurch nicht rechtfertigen. Dem X. Senat kann schließlich nicht in der Einschätzung gefolgt werden, dass bei Gewährung der Fünftelregelung für die Durchführungswege Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung „neue Ungleichbehandlungen“ zu Finanzprodukten der 3. Schicht auftreten würden.⁶⁶ Denn der gleichheitsrechtlichen Prüfung liegen aus den aufgezeigten Gründen nicht Finanzprodukte, sondern die Durchführungswege Direktzusage und Unterstützungskasse als Vergleichspaar zugrunde (2. Schicht der Altersversorgung). Zudem unterliegen Finanzprodukte der (proportionalen) Abgeltungssteuer, so dass sich die Frage nach einer „Ungleichbehandlung“ infolge einer Progressionsmilderung bei Einmalzahlungen der bAV von vornherein nicht stellt.

3. Zur Progressionsmilderung von Kapitaleistungen der Altersversorgung

a) Steuerbegünstigungen bei Altersleistungen

Zutreffend ging der X. Senat im Jahr 2013 davon aus, dass „der Gesetzgeber auch im Bereich der Altersvorsorge ein Bedürfnis nach progressionsmildernden Regelungen für den

Briese: Zur Fünftelregelung bei Kapitaleistungen der betrieblichen Altersversorgung über Pensionskassen, Direktversicherungen und Pensionsfonds(DStR 2026, 1094)

1100

Fall des Bezugs von Einmalleistungen sieht“⁶⁷. In diesem Zusammenhang verwies der X. Senat in seiner Entscheidung v. 23.10.2013 zur Gewährung der Fünftelregelung gemäß § 34 Abs. 1 iVm Abs. 2 Nr. 4 EStG auf Kapitalabfindungen von berufsständischen Versorgungswerken rechtfertigend auf die Begünstigung der lediglich hälftigen Steuerpflicht des Unterschiedsbetrags zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge bei Versicherungsverträgen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 2 EStG).

Ohne diese Ausführungen aus der Entscheidung v. 23.10.2013 zu erwähnen, spielt der Aspekt des Bedürfnisses nach progressionsmildernden Regelungen in den Urteilen v. 30.10.2025 keine Rolle mehr. Der X. Senat führt aus, dass zwar „mitunter“ auf den begünstigenden Rechtsgedanke in § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 2 EStG „hingewiesen“ wird, dies jedoch die Auslegung von § 34 Abs. 1 iVm Abs. 2 Nr. 4 EStG „nicht beeinflussen [kann]“⁶⁸. Nunmehr stellt die Regelung in § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 2 EStG eine „systemwidrige punktuelle Steuerbefreiung für ein bestimmtes Kapitalanlageprodukt“ dar. Diese bewirke „keinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Ausdehnung der Privilegierung auf andere Produkte“ iRv § 34 Abs. 1 iVm Abs. 2 Nr. 4 EStG.⁶⁹

Zwar besteht kein verfassungsrechtlicher Anspruch auf eine (mittelbare) Ausstrahlung der Steuerbegünstigung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 2 EStG auf die Fünftelregelung nach § 34 Abs. 1 iVm Abs. 2 Nr. 4 EStG. Dennoch lässt sich im Gesamtgefüge des EStG feststellen, dass der Gesetzgeber ein Bedürfnis nach progressionsmildernden Regelungen für einmalige Versorgungsleistungen sieht. Die Rechtsprechungsgrundsätze der Urteile v. 30.10.2025 führen dazu, dass es lediglich bei Einmalzahlungen der bAV iSv § 22 Nr. 5 S. 1 EStG zu einer ungemilderten Vollversteuerung kommt, obwohl Kapitalleistungen Versorgungscharakter aufweisen.⁷⁰ Dies führt zu einem ungerechtfertigten Besteuerungsergebnis, da alle anderen einmaligen Versorgungsleistungen unabhängig von einer Atypik entweder durch eine Teilfreistellung (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 2 sowie iVm § 22 Nr. 5 S. 2 Buchst. b, c EStG) oder die Fünftelregelung (§ 34 Abs. 1 iVm Abs. 2 Nr. 4 EStG) begünstigungsfähig sind.

Im Streitfall X R 25/23 bestand eine Direktversicherung über 14 Jahre und ist nach Ansicht des X. Senats eine ungemilderte Vollversteuerung der Einmalauszahlung vorzunehmen. Im Vergleich dazu wäre bei einer privaten Versicherung nur der hälftige Unterschiedsbetrag zwischen Auszahlung und Beitragszahlung steuerpflichtig gewesen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 2 EStG).

b) Keine Zinsvorteile durch nachgelagerte Besteuerung der bAV

Nach Ansicht des X. Senates fügt sich eine ungemilderte Vollversteuerung von Einmalzahlungen der bAV nach § 22 Nr. 5 S. 1 EStG dennoch in das System der Einkommensbesteuerung ein, da hierbei „erhebliche Zinsvorteile“ durch eine nachgelagerte Besteuerung resultieren.⁷¹ Dass ein Zinsvorteil infolge eines hinausgeschobenen steuerlichen Zuflusses einer mehrjährigen Vergütung gegen die Anwendung der Fünftelregelung spricht, wird erstmals in der Rechtsprechung in den Urteilen v. 30.12.2025 eingeführt.

Hiergegen ist einzuwenden, dass es bei der Fünftelregelung allein um die Progressionsmilderung in einer Nominalbetrachtung geht. Fiktive Zinsvorteile aus einer gedachten Kapitalanlage zwischenzeitlich „eingesparter“ Steuerzahlungen infolge des durch die mehrjährige Vergütung hinausgeschobenen Zuflusses sind unbeachtlich. Die

negative steuerliche Auswirkung aus der Nichtgewährung der Fünftelregelung ist zudem in der Regel deutlich größer als ein solcher positiver Zinseffekt. Unabhängig davon können den Arbeitnehmern in der Anwartschaftsphase der bAV keinerlei Zinsvorteile aus vorübergehend eingesparten Steuerzahlungen entstehen. Denn Finanzierungsbeiträge des Arbeitgebers für Versorgungsleistungen der bAV über Pensionskassen, Direktversicherungen und Pensionsfonds führen – entgegen § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EStG – nicht zu einem vorgelagerten Lohnzufluss und können damit von vornherein keine Steuerzahlungen in der Anwartschaftsphase auslösen.⁷²

4. Zur Bedeutung von § 22 Nr. 5 S. 13 EStG

Ab dem VZ 2018 hat der Gesetzgeber § 22 Nr. 5 S. 13 EStG eingefügt und damit die Fünftelregelung bei der Kapitalisierung von nach Abschn. XI des EStG zulagengeförderten privaten oder betrieblichen Kleinbetragsrenten angeordnet. Dies lässt sich – wiederum entgegen dem X. Senat⁷³ – als deklaratorisch verstehen. In den Urteilen v. 30.10.2025 geht der X. Senat davon aus, dass der Gesetzgeber durch § 22 Nr. 5 S. 13 EStG Einmalzahlungen der Altersversorgung „nur in engen und ausdrücklich normierten Ausnahmefällen durch Gewährung des ermäßigten Steuersatzes begünstigen will. Diese Entscheidung hat der Senat zu respektieren.“⁷⁴

Im Urteil v. 11.6.2019 hat der X. Senat vor dem Hintergrund der Abfindungsmöglichkeit von Kleinbetragsrenten aus Altersvorsorgeverträgen und der Teilkapitalisierungsmöglichkeit (§ 93 Abs. 3 EStG, § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchst. a AltZertG) darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber „die Gewährleistung einer lebenslangen laufenden Versorgung jedenfalls in Teilbereichen in Frage gestellt [hat] [...]. Dies spricht dafür, dass der Gesetzgeber selbst die Kapitalisierungsmöglichkeit im Bereich der zweiten Schicht nicht als atypisch ansieht.“⁷⁵ Diese zutreffende Einschätzung steht im Einklang mit dem vom X. Senat in den Urteilen v. 30.12.2025 angeführten Umfrageergebnis bei drei Anbietern von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen, dass die vollständige oder teilweise Kapitalisierung von Altersvorsorgeverträgen empirisch als üblich bezeichnet werden könne.⁷⁶

Wenn aber der Gesetzgeber Kapitalisierungen im Bereich der Altersvorsorgeverträge nicht als atypisch ansieht und den-

Briese: Zur Fünftelregelung bei Kapitaleistungen der betrieblichen Altersversorgung über Pensionskassen, Direktversicherungen und Pensionsfonds(DStR 2026, 1094)

1101

noch für derartige typische Fälle durch § 22 Nr. 5 S. 13 EStG die Fünftelregelung anordnet, so bestätigt er damit, dass die Fünftelregelung im Bereich der Altersversorgung kein Erfordernis der Atypik voraussetzt. Wenn (bereits) für die Kapitalisierung von Kleinbetragsrenten ein Bedürfnis nach einer Progressionsmilderung durch die Fünftelregelung besteht, so ist dies bei betragsmäßig darüberhinausgehenden Kapitalisierungen iRv § 22 Nr. 5 S. 1 EStG erst recht der Fall, da der Progressionseffekt zunimmt. Diese Wertung hat gleichheitsrechtliche Auswirkungen auf die Auslegung von

§ 34 Abs. 1 iVm Abs. 2 Nr. 4 EStG im Hinblick auf sonstige Einmalleistungen der Altersversorgung der 2. Schicht der Altersversorgung über Pensionskassen, Direktversicherungen und Pensionsfonds. § 22 Nr. 5 S. 13 EStG hindert eine gleichheitskonforme Auslegung von § 34 Abs. 1 iVm Abs. 2 Nr. 4 EStG nicht. Der Gesetzgeber kann die Fünftelregelung aufgrund einer mehrjährigen Vergütung nach § 34 Abs. 1 iVm Abs. 2 Nr. 4 EStG nicht nach Belieben gewähren oder verwehren.

§ 22 Nr. 5 S. 13 EStG wirft gleichheitsrechtliche Fragen auf, sofern die Norm nicht deklaratorisch verstanden wird. Wieso begünstigte der Gesetzgeber nicht zugleich eine Abfindung einer Kleinbetragsrente aus einer Basisrente (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 3 EStG) in § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG? Lässt sich eine Ungleichbehandlung der zulagengeforderten bAV (Gewährung der Fünftelregelung) und der nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien bAV (Versagung der Fünftelregelung) innerhalb der 2. Schicht der Altersversorgung rechtfertigen? Eine solche „(Binnen-)Differenzierung“ innerhalb der bAV lehnte der X. Senat zuvor zutreffend ab.⁷⁷ Nach den Grundsätzen der beiden BFH-Urteile v. 30.10.2025⁷⁸ tritt sie jedoch gleichheitswidrig ab dem VZ 2018 auf.

Eine Binnendifferenzierung zwischen den verschiedenen Durchführungswegen der bAV, wie sie der X. Senat anhand einer selektiven Atypik für bAV-Leistungen nach § 22 Nr. 5 S. 1 EStG vornimmt, lässt sich ebenso wenig § 34 Abs. 1 iVm Abs. 2 Nr. 4 EStG entnehmen. Eine solche Differenzierung der Gewährung der Fünftelregelung anhand der einzelnen Durchführungswege führt zu sinnwidrigen Benachteiligungen⁷⁹ und Eingriffen in die Rechte der Steuerpflichtigen. Die vom X. Senat vorgenommene Gesetzesauslegung ist daher gleichheitswidrig.⁸⁰

IV. Fazit

Die beiden Entscheidungen des BFH v. 30.10.2025 zur Verwehrung der Fünftelregelung auf Einmalzahlungen aus Pensionskassen, Direktversicherungen und Pensionsfonds überzeugen nicht. Der Rechtsansicht des X. Senates ist zusammenfassend die folgende zutreffende Einschätzung von Beeger zum Sachverhalt in X R 25/23 entgegenzuhalten:

„Die Differenzierung zwischen der Einkunftsart ist schwer nachvollziehbar und setzt auf technische Aspekte, die aus Sicht des Rechtsanwenders fast schon willkürlich anmuten. Der Lebenssachverhalt ist identisch, egal ob ein Versorgungsberechtigter für eine mehrjährige Tätigkeit eine Einmalzahlung aus einer Pensionszusage oder eine Direktversicherung erhält. Es ist überhaupt nicht ersichtlich, inwieweit der Gesetzeszweck aus § 34 EStG, der einer Abmilderung von Spitzenlasten dient, weniger erfüllt ist im Falle der aus Anlass des Arbeitsverhältnisses zugesagten Direktversicherung als bei einer Unterstützungskasse.“⁸¹

§ 34 Abs. 1 iVm Abs. 2 Nr. 4 EStG ist einkünfteutral formuliert. Alle Durchführungswege der bAV bilden aufgrund gleicher arbeitsrechtlicher Ausgangslage und struktureller Vergleichbarkeit einen einheitlichen Wirtschafts- und Lebensbereich. Diese Wertung ist der

Auslegung von § 34 Abs. 1 iVm Abs. 2 Nr. 4 EStG zugrunde zu legen. Gleichheitsrechtlich ist es geboten, sämtliche Durchführungswege der bAV gleich zu behandeln und für einmalige Versorgungsleistungen die Fünftelregelung zu gewähren (§ 34 Abs. 1 iVm Abs. 2 Nr. 4 EStG). Diese Abwägung hat nunmehr das BVerfG vorzunehmen: Gegen das BFH-Urteil v. 30.10.2025 – X R 28/23 wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt (Az. 2 BvR 372/26).

* Dr. André Brieze, StB, Nexia GmbH, Berlin.

1 BFH v. 30.10.2025 – X R 25/23, DStR 2026, 336 Rn. 16 sowie weitgehend inhaltsgleich X R 28/23, NV, BeckRS 2025, 41242.

2 BFH, X R 25/23 (Fn. 1), Rn. 16 sowie X R 28/23.

3 BFH, X R 25/23 (Fn. 1), Rn. 19.

4 BFH v. 11.6.2019 – X R 7/18, BStBl. II 2019, 583, DStRE 2019, 1200 Rn 21.

5 BFH, X R 25/23 (Fn. 1), Rn. 38.

6 BFH, X R 25/23 (Fn. 1), Rn. 45, 61 ff.

7 BFH, X R 25/23 (Fn. 1), Rn. 37.

8 BFH v. 6.5.2020 – X R 24/19, BStBl. II 2021, 141, DStR 2020, 2778 Rn. 27, 33; X R 7/19, BeckRS 2020, 35306 Rn. 31.

9 BFH, X R 25/23 (Fn. 1), Rn. 37.

10 FG Köln v. 30.9.2021 – 15 K 855/18, BeckRS 2021, 35871.

11 FG Köln v. 30.9.2021 – 15 K 855/18, BeckRS 2021, 35871.

12 FG Münster v. 24.10.2023 – 1 K 1990/22 E, BeckRS 2023, 31571.

13 FG Thüringen v. 13.12.2023 – 4 K 294/20, BeckRS 2023, 45569.

14 Kister EFG 2024, 156.

15 FG Berlin-Brandenburg v. 26.10.2020 – 7 K 7032/16, BeckRS 2020, 41779.

16 FG Köln v. 12.8.2020 – 5 K 3136/16, BeckRS 2020, 27742.

17 BFH, X R 25/23 (Fn. 1), Rn. 33, 34.

18 BFH, X R 25/23 (Fn. 1), Rn. 37.

19 BFH v. 6.5.2020 – X R 24/19, BStBl. II 2021, 141, DStR 2020, 2778 Rn. 33 f.; X R 7/19, BeckRS 2020, 35306 Rn. 34.

20 BFH v. 6.5.2020 – X R 7/19, BeckRS 2020, 35306 Rn. 36.

21 FG Berlin-Brandenburg v. 26.10.2020 – 7 K 7032/16, BeckRS 2020, 41779.

22 BFH, X R 25/23 (Fn. 1), Rn. 37.

23 BFH v. 6.5.2020 – X R 24/19, BStBl. II 2021, 141, DStR 2020, 2778 Rn. 33; v. 6.5.2020 – X R 7/19, BeckRS 2020, 35306 Rn. 34.

24 BGBl. 2001 I 1310 (Art. 6 Nr. 3 und Nr. 9 sowie Art. 25 Abs. 1).

25 Auch im Streitfall von BFH v. 6.5.2020 – X R 7/19, BeckRS 2020, 35306 lag eine im Jahr 2002 abgeschlossene Versorgung vor.

26 Vgl. zB BFH v. 28.5.2001 – XI B 37/00, BeckRS 2001, 25006185; v. 14.12.2006 – IV R 57/05, BStBl. II 2007, 180, DStRE 2007, 353; v. 25.2.2014 – X R 10/12, BStBl. II 2014, 668, DStR 2014, 1276; v. 7.7.2004 – XI R 44/03, BStBl. II 2005, 276, DStR 2005, 370. Bereits RFH v. 21.9.1944 – IV 139/43, RStBl. 1944, 748: Bei Freiberuflern ist eine einschränkende Auslegung geboten, da diese „ihre Einkünfte weitgehend selbst steuern könnten und häufig zu einer Aufspaltung der Vergütungen mit dem Ziel kommen, auch laufende Einkünfte durch bestimmte Gestaltungen in die Begünstigung einzubeziehen“.

27 BFH v. 23.4.2021 – IX R 3/20, BStBl. II 2021, 692, DStR 2021, 1749; v. 12.4.2007 – VI R 6/02, BStBl. II 2007, 581, DStR 2007, 894; R 34.4 Abs. 2 EStR; BMF v. 12.8.2021 – IV C 5 - S 2333/19/10008 :017, BStBl. I 2021, 1050, BeckVerw 558235 Rn. 147.

28 BFH v. 28.9.1984 – VI R 48/82, BStBl. II 1985, 117, BeckRS 1984, 22007009.

29 BFH v. 10.7.2008 – VI R 70/06, BeckRS 2008, 25013860; v. 19.12.2006 – VI R 136/01, BStBl. II 2007, 456, DStR 2007, 234.

30 Brandl BetrAV 2025, 584 (585).

31 BFH v. 23.4.2021 – IX R 3/20, BStBl. II 2021, 692, DStR 2021, 1749; v. 12.4.2007 – VI R 6/02, BStBl. II 2007, 581, DStR 2007, 894.

32 AA BFH, X R 25/23 (Fn. 1), Rn. 40 f.

33 BVerfG v. 31.10.2016 – 1 BvR 871/13, 1 BvR 1833/13, NVwZ 2017, 617 Rn. 21.

34 BAG v. 17.1.2023 – 3 AZR 501/21, NZA 2023, 764 Rn. 35 mwN.

35 BFH, X R 25/23 (Fn. 1), Rn. 45.

36 BT-Drs. 14/4595, 67 f.

37 Rolfs in Blomeyer/Otto/Rolfs, BetrAVG, 8. Aufl. 2022, § 1a Rn. 37.

38 Höfer in Höfer/de Groot/Küpper/Reich, BetrAVG I, Kap. 7 Rn. 280.

39 BFH v. 19.4.2021 – VI R 45/18, BStBl. II 2021, 775, DStR 2021, 2059 mwN.

40 BT-Drs. 16/2712, 45: „klarstellende“ Regelung.

41 Briese DStR 2026, 7 (12 f.).

42 BFH, X R 25/23 (Fn. 1), Rn. 45, 61 ff.

43 BFH, X R 25/23 (Fn. 1), Rn. 63.

44 BFH v. 23.4.2021 – IX R 3/20, BStBl. II 2021, 692, DStR 2021, 1749; R 34.4 Abs. 2 EStR; BMF v. 12.8.2021 – IV C 5 - S 2333/19/10008 :017, BStBl. I 2021, 1050, BeckVerw 558235 Rn. 147.

45 BFH, X R 25/23 (Fn. 1), Rn. 63.

46 BFH, X R 25/23 (Fn. 1), Rn. 63.

- 47 BVerfG v. 6.3.2002 – 2 BvL 17/99, BStBl. II 2002, 618, DStRE 2002, 349, unter C.V.1.b).
- 48 BVerfG v. 6.3.2002 – 2 BvL 17/99, BStBl. II 2002, 618, DStRE 2002, 349, unter C.IV.1.).
- 49 BFH v. 23.4.2021 – IX R 3/20, BStBl. II 2021, 692, DStR 2021, 1749; R 34.4 Abs. 2 EStR; BMF v. 12.8.2021 – IV C 5 - S 2333/19/10008 :017, BStBl. I 2021, 1050, BeckVerw 558235 Rn. 147.
- 50 BFH, X R 25/23 (Fn. 1).
- 51 Entsprechend BVerfG v. 6.3.2002 – 2 BvL 17/99, BStBl. II 2002, 618, DStRE 2002, 349, unter C.III. im Hinblick auf die Besteuerung von Beamtenpensionen und gesetzlichen Renten.
- 52 Briesse DStR 2026, 7 (12 f.).
- 53 BVerfG v. 6.3.2002 – 2 BvL 17/99, BStBl. II 2002, 618, DStRE 2002, 349, unter C.II.
- 54 BVerfG v. 6.3.2002 – 2 BvL 17/99, BStBl. II 2002, 618, DStRE 2002, 349, unter C.III.1.
- 55 BT-Drs. 16/2712, 54.
- 56 BFH, X R 25/23 (Fn. 1), Rn. 60–62.
- 57 BFH, X R 25/23 (Fn. 1), Rn. 65.
- 58 BVerfG v. 9.12.2008 – 2 BvL 1/07, BVerfGE 122, 210, DStR 2008, 2460 Rn. 60.
- 59 Briesse DStR 2026, 7 (12 f.).
- 60 BVerfG v. 31.10.2016 – 1 BvR 871/13, 1 BvR 1833/13, NVwZ 2017, 617 Rn. 22.
- 61 BVerfG v. 31.10.2016 – 1 BvR 871/13, 1 BvR 1833/13, NVwZ 2017, 617 Rn. 18.
- 62 BVerfG, 1 BvR 871/13, 1 BvR 1833/13 (Fn. 61) Rn. 23.
- 63 BVerfG, 1 BvR 871/13, 1 BvR 1833/13 (Fn. 61) Rn. 20.
- 64 BVerfG, 1 BvR 871/13, 1 BvR 1833/13 (Fn. 61) Rn. 21. Vgl. ferner zur weiten Auslegung von steuerbegünstigenden Normen BFH v. 23.10.2024 – XI R 24/21, BStBl. II 2025, 281, DStR 2025, 381; v. 17.5.2006 – X R 43/03, BStBl. II 2006, 868, DStR 2006, 1220; v. 21.10.2010 – IV R 23/08, BStBl. II 2011, 277, DStRE 2011, 469.
- 65 BFH, X R 25/23 (Fn. 1), Rn. 59.
- 66 BFH, X R 25/23 (Fn. 1), Rn. 68.
- 67 BFH v. 23.10.2013 – X R 3/12, BStBl. II 2014, 58, DStR 2013, 2614 Rn. 77.
- 68 BFH, X R 25/23 (Fn. 1), Rn. 69.
- 69 BFH, X R 25/23 (Fn. 1), Rn. 69.
- 70 BAG v. 17.1.2023 – 3 AZR 501/21, NZA 2023, 764 Rn. 35 mwN.
- 71 BFH, X R 25/23 (Fn. 1), Rn. 68.
- 72 Briesse DStR 2026, 7 (12 f.).
- 73 BFH, X R 25/23 (Fn. 1), Rn. 64; v. 11.6.2019 – X R 7/18, BStBl. II 2019, 583, DStRE 2019, 1200.

74 BFH, X R 25/23 (Fn. 1), Rn. 64.

75 BFH v. 11.6.2019 – X R 7/18, BStBl. II 2019, 583, DStRE 2019, 1200 Rn. 30.

76 BFH, X R 25/23 (Fn. 1), Rn. 33 ff.

77 BFH v. 11.6.2019 – X R 24/18, BeckRS 2019, 25194 Rn. 35; v. 6.5.2020 – X R 7/19, BeckRS 2020, 35306 Rn. 36.

78 BFH, X R 25/23 (Fn. 1).

79 Vgl. schon Briese FR 2021, 984 (986).

80 Vgl. BVerfG v. 31.10.2016 – 1 BvR 871/13, 1 BvR 1833/13, NVwZ 2017, 617 Rn. 17 ff.; BFH v. 23.10.2024 – BStBl. II 2025, 281, DStR 2025, 381 Rn. 25.

81 Beeger FS Meissner, 2024, 17 (33). Zur zutreffenden Kritik an der Nichtgewährung der Fünftelregelung ferner Selig-Kraft/Bahr StuB 2024, 464; Intemann FR 2017, 439; Dommermuth/Veh BetrAV 2017, 226.

© 2026 Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG. Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG ist ausschließlicher Inhaber aller Nutzungsrechte. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen. Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG behält sich alle Rechte vor, insbesondere die Nutzung zum Text-und-Data-Mining (TDM) nach § 44b Abs. 3 UrhG (Art. 4 DSM-RL).